

SATZUNG



Präambel

Der Wolfratshauer Ortsteil Waldram hat eine besondere, wechselvolle Geschichte.

Ab 1939/40 wurde hier eine nationalsozialistische Mustersiedlung gebaut, die während des Zweiten Weltkriegs als Lager für Arbeitskräfte der nahe gelegenen Munitionsfabriken diente. Bis zu 5000 Männer und Frauen aus 16 Ländern lebten in diesem „Lager Föhrenwald“. Gegen Kriegsende führte der sogenannte Todesmarsch der KZ-Häftlinge aus Dachau hier vorbei.

Nach 1945 wurde Föhrenwald in ein Lager für Displaced Persons umgewandelt, in dem zeitweise bis zu 6000 Überlebende der Shoa untergebracht waren. Der Ort entwickelte sich zu einem der größten und dem am längsten bestehenden Lager für jüdische DPs in Europa.

Nach der offiziellen Auflösung des DP-Lagers im Jahr 1956 übernahm das Katholische Siedlungswerk die Häuser, um hier heimatvertriebene, meist kinderreiche katholische Familien ansässig zu machen. Föhrenwald wurde in Waldram umbenannt.

Seither hat sich der Ort stark verändert. Das ehemalige Badehaus am Kolpingplatz ist eines der letzten zentralen Gebäude, das in seiner relativ ursprünglichen Gestalt an die bewegte Geschichte Waldrams erinnert. Seit Jahren setzen sich der Arbeitskreis Föhrenwald-Waldram, der Historische Verein Wolfratshausen und die Siedlungsgemeinschaft Waldram dafür ein, dass dieses ortsbildprägende Denkmal als Erinnerungsort erhalten bleibt. Viele Menschen unterstützen dieses Vorhaben.

Am 25. September 2012 hat sich deshalb Bürger fürs BADEHAUS Waldram-Föhrenwald aus Mitgliedern des Historischen Vereins Wolfratshausen und der Siedlungsgemeinschaft Waldram gegründet, um im ehemaligen Badehaus am Kolpingplatz die besondere Vergangenheit dieses Ortes darzustellen. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke, indem er ehrenamtlich den Aufbau und den Betrieb der Begegnungs- und Dokumentationsstätte Erinnerungsort BADEHAUS organisiert. Zeugnisse der Waldramer Geschichte sollen dort gesammelt, erforscht, aufbereitet und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Dies geschieht u. a. durch die Organisation und Durchführung von Ausstellungen, Führungen, Vorträgen und durch die Zusammenarbeit mit Schulen, Vereinen, Organisationen, Institutionen und Personen, die sich geschichtlichen, kulturellen, pädagogischen oder denkmalpflegerischen Aufgaben widmen.

Bürger fürs BADEHAUS Waldram-Föhrenwald will die regionale Erinnerungskultur stärken und das Geschichtsbewusstsein der Bevölkerung fördern, besonders auch in der jungen Generation. Der Verein strebt deshalb mit den Bildungsträgern der Region eine enge Zusammenarbeit an, u.a. bei Besuchen der Dokumentationsstätte durch Schulklassen

und Studierende. Das ehemalige Badehaus, das nach seiner Sanierung auch Platz für Projektarbeiten, Veranstaltungen und Wechsausstellungen bietet, soll zu einem lebendigen Lernort für Jugendliche und Erwachsene werden. Im Sinne dieser Ziele leistet der Verein nicht nur Gedenk- und Geschichtsarbeit, sondern auch Jugend- und Bildungsarbeit.

Das Badehaus am Kolpingplatz soll darüber hinaus auch ein Ort der Begegnung werden, an dem Menschen unterschiedlicher Generationen, Nationen und Religionen ins Gespräch kommen. Bürgerinnen und Bürger von Wolfratshausen und der Region, ehemalige Rüstungsarbeitskräfte, Displaced Persons, Heimatvertriebene und deren Nachfahren können hier erfahren, dass ihre Geschichte vor Ort nicht vergessen wird. Der Verein will in diesem Sinne auch einen Beitrag zur internationalen Völkerverständigung und zum interreligiösen Dialog leisten.

Bürger fürs BADEHAUS Waldram-Föhrenwald ist sich der historischen Verantwortung bewusst, die aus der besonderen deutschen Vergangenheit erwächst, und ist bereit, nach Kräften das Gedenk- und Geschichtsprojekt am Kolpingplatz zu fördern. Die gemeinsame Verpflichtung zur Erinnerung kann aber nicht allein die Aufgabe eines rein ehrenamtlich tätigen Vereins sein. Für die Errichtung und den Unterhalt einer Begegnungs- und Dokumentationsstätte zur Geschichte Waldrams müssen die Bürgerschaft, die Kommune, der Landkreis, der Bezirk, der Freistaat Bayern, die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Union zusammenwirken.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Bürger fürs BADEHAUS Waldram-Föhrenwald e.V. Der Verein hat seinen Sitz in Wolfratshausen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist der Aufbau und Betrieb einer Dokumentations- und Begegnungsstätte zur Geschichte des Wolfratshausener Ortsteils Waldram im sogenannten Badehaus. Er wird gewährleistet durch

1. die Förderung von Wissenschaft und Forschung (*über NS-Zeit, Heimatvertriebene, DPs und Migration seit 1945*);
2. die Förderung von Kunst und Kultur (*im Zusammenhang mit Ausstellungen, künstlerischen Interventionen und Veranstaltungen zu unseren Themen*);
3. die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege (*durch Herstellung und Erhalt eines geschichtlich bedeutsamen Gebäudes in einem ebenfalls geschichtlich bedeutsamen Ensemble und Aufklärung über dieses Gebäude und die historische Siedlung*);
4. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studierendenhilfe (*Führungen, Bildungsangebote im Museum, Sonderausstellungen und Veranstaltungen; Förderung der Kinder-, Jugend- und*

- Erwachsenenbildung; Angebot von Praktika und Nutzung unseres Archivs für Studierende);*
5. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Gedankens der Völkerverständigung (*Aufklärung über Vertreibung und Flucht und die Integration von Heimatvertriebenen*);
 6. die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde (*das Erinnern an den besonderen Charakter und die Bedeutung des Ortsteils Waldram seit 1938 bis heute*);
 7. die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich des Grundgesetzes (*durch Aufklärung über die Folgen von Totalitarismus und Rassismus und dessen Gefahren für die Demokratie*).

Der Satzungszweck wird weiterhin insbesondere verwirklicht durch:

- Erhalt und Betrieb des Erinnerungsortes BADEHAUS
- Ausstellungen und Veranstaltungen
- Dokumentations-, Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied wird die Aufnahme bestätigt.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Auflösung einer juristischen Person, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt kann unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

Der Vorstand kann ein Mitglied durch Beschluss aus dem Verein ausschließen, wenn es seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger Mahnung nicht erfüllt, oder wenn es das Ansehen oder die Belange des Vereins schwerwiegend schädigt.

Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 5 Beiträge und Vereinsvermögen

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages setzt die Mitgliederversammlung fest.

Der Verein kann im Rahmen seines Zweckes auch Eigentum erwerben, den Mitgliedern stehen jedoch keine Anteile am Vereinsvermögen zu. Art, Zeit und Ort sämtlicher Zahlungen bestimmt der Vorstand.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder verpflichten sich zur Zahlung der ordentlichen Mitgliedsbeiträge.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
- b) Entlastung des Vorstandes,
- c) Festsetzung der Beitragsordnung,
- d) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, der Beiratsmitglieder und der Kassenprüfer,
- e) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Vorstand,
- f) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- g) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstands über einen abgelehnten Aufnahmeantrag und über einen Ausschluss,
- h) Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind,
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- j) Festsetzung einer Ehrenordnung.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen.

Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von 14 Tagen durch eine Einladung in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich einzuberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand es im Interesse des Vereins für notwendig erachtet, oder wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder es unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der / die Versammlungsleiter*in kann Gäste zulassen.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von der / von dem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von einer / einem der stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich von der / von dem Vorsitzenden als Versammlungsleiter*in festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Versammlungsleitung, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus der / dem Vorsitzenden, der / dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden, der / dem Schriftführenden und der / dem Schatzmeister*in. Zusätzlich kann eine / ein 2. Stellvertretende / r Vorsitzende / r gewählt werden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Zeit von drei Jahren mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder des Vorstandes haben jedoch Anspruch auf eine Ehrenamtszuschale, wenn es die Kassenlage des Vereins ermöglicht. Der Vorstand hat jährlich darüber zu beschließen, ob die Kassenlage die Gewährung einer Ehrenamtszuschale zulässt.

Die Mitgliederversammlung kann eine Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 11 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.

Er hat vor allem **folgende** Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
- f) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern und
- g) Vorschläge für die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Die / der Vorsitzende oder eine / einer der stellvertretenden Vorsitzenden vertritt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 12 Sitzung des Vorstands

Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder von der / von dem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von einer / einem der stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der / des Vorsitzenden beziehungsweise des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.

Über die Sitzung des Vorstands ist von der / von dem Schriftführenden ein Protokoll anzufertigen.

Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmenden, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Ein Vorstandsbeschluss kann bei Bedarf auch auf schriftlichen Weg, per E-Mail oder Telefon gefasst werden.

Diesem beschleunigten Verfahren müssen alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

§ 13 Beirat

Der Beirat setzt sich aus zwei bis fünf Mitgliedern zusammen, die durch die ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden.

Die Wahl kann durch Blockwahl erfolgen.

Aufgabe des Beirats ist es, den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten und zu unterstützen.

Der Beirat wird bei Bedarf zu den Sitzungen des Vorstands durch den Vorsitzenden einberufen.

In den Sitzungen haben die Beiratsmitglieder gleiches Stimmrecht wie die Vorstandsmitglieder.

Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der / des Vorsitzenden.

Über den Verlauf der Sitzungen und über gefasste Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Der Beirat ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder des Beirates haben jedoch Anspruch auf eine Ehrenamtszuschale, wenn es die Kassenlage des Vereins ermöglicht. Der Vorstand hat jährlich darüber zu beschließen, ob die Kassenlage die Gewährung einer Ehrenamtszuschale für die Mitglieder des Beirates zulässt.

Die Mitgliederversammlung kann eine Tätigkeitsvergütung für Beiratsmitglieder beschließen.

§ 14 Kassenprüfung

Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern / Kassenprüferinnen, die jeweils auf drei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 15 Datenschutz

a) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

b) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

c) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als zu dem, der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 16 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts, wie z. B. eine Stiftung, oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Präambel zu verwenden hat.

Wolfratshausen-Waldram, den 25. September 2022